



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bern, 21. Mai 2012

**Zusammenfassung der Ergebnisse des
Vernehmlassungsverfahrens zum Erläuternden Bericht und
zum Vorentwurf über die Änderung des Schweizerischen
Strafgesetzbuches**

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des
Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Aus-
beutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-
Konvention)**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	8
2	Allgemeine Würdigung	9
3	Stellungnahmen zu einzelnen Themen	9
3.1	Präventive Massnahmen	9
	Im Allgemeinen	9
	Beschäftigung, Ausbildung und Sensibilisierung von Personen, die bei ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern haben (Artikel 5 Konvention)	10
	Erziehung der Kinder (Artikel 6 Konvention).....	11
	Präventive Interventionsprogramme oder –massnahmen (Artikel 7 Konvention)	11
	Massnahmen für die Öffentlichkeit (Artikel 8 Konvention)	12
3.2	Spezialisierte Behörden und Koordinationsstellen	12
3.3	Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer	12
	Im Allgemeinen	12
	Anzeige eines Verdachts auf sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch (Artikel 12)	13
	Beratungsangebote (Artikel 13 Konvention)	13
	Unterstützung der Opfer (Artikel 14 Konvention).....	13
3.4	Interventionsprogramme oder –massnahmen	13
	Allgemeine Grundsätze (Artikel 15 Konvention)	13
	Aufklärung und Zustimmung (Artikel 17 Konvention)	14
3.5	Materielles Strafrecht	14
	Im Allgemeinen	14
	Förderung der Prostitution, Artikel 195 VE-StGB Bst. a (Artikel 19 Abs. 1 Bst. a und b Konvention)	14
	Sexuelle Handlungen mit Unmündigen gegen Entgelt, Artikel 196 VE-StGB (Artikel 19 Abs. 1 Bst. c Konvention)	15
	Pornografie, Artikel 197 StGB (Artikel 20 Konvention)	16
	Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken (Grooming, Artikel 23 Konvention) ..	19
	Vergewaltigung, Artikel 190 StGB (Artikel 18 Konvention)	21
	Gerichtsbarkeit, Artikel 5 StGB (Artikel 25 Konvention).....	21
	Verantwortlichkeit der juristischen Person, Artikel 102 StGB (Artikel 26 Konvention).....	21
3.6	Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrecht	22
	Grundsätze (Artikel 30 Konvention)	22
	Allgemeine Schutzmassnahmen (Artikel 31 Konvention)	22
	Verjährung, Artikel 97 StGB (Artikel 33 Konvention)	22
	An Ermittlungen und am Gerichtsverfahren beteiligte Personen (Artikel 34 und 36 Konvention)	22
3.7	Überwachungsmechanismus	23
3.8	Auswirkungen auf die Kantone	23

Liste der Teilnehmer am Vernehmlassungsverfahren mit Abkürzungen

KANTONE

Regierungsrat Kt. Aargau	AG
Regierungsrat Kt. Appenzell Ausserrhoden	AR
Landammann und Standeskommission Kt. Appenzell Innerrhoden	AI
Regierungsrat Kt. Bern	BE
Regierungsrat Kt. Basel-Landschaft	BL
Regierungsrat Kt. Basel-Stadt	BS
Conseil d'Etat du canton de Fribourg	FR
Conseil d'Etat de la république et canton de Genève	GE
Regierungsrat Kt. Glarus	GL
Regierung Kt. Graubünden	GR
Gouvernement de la république et canton du Jura	JU
Regierungsrat Kt. Luzern	LU
Conseil d'Etat de la république et canton de Neuchâtel	NE
Regierungsrat Kt. Nidwalden	NW
Regierungsrat Kt. Obwalden	OW
Regierung Kt. St. Gallen	SG
Regierungsrat Kt. Schaffhausen	SH
Regierungsrat Kt. Solothurn	SO
Regierungsrat Kt. Schwyz	SZ
Regierungsrat Kt. Thurgau	TG
Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone Ticino	TI
Regierungsrat Kt. Uri	UR
Conseil d'Etat du canton de Vaud	VD
Conseil d'Etat du canton du Valais	VS
Regierungsrat Kt. Zug	ZG
Regierungsrat Kt. Zürich	ZH

POLITISCHE PARTEIEN

CSP Christlich-soziale Partei der Schweiz	CSP
PCS Parti chrétien-social	
PCS Partito cristiano sociale	

CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz CVP
PDC Parti démocrate-chrétien suisse
PPD Partito popolare democratico svizzero

EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP
PEV Parti évangélique suisse
PEV Partito evangelico svizzero

FDP. Die Liberalen FDP
PLR. Les Libéraux-Radicaux
PLR. I Liberali

Grüne Partei der Schweiz Grüne
Les Verts Parti écologiste suisse
I Verdi Partito ecologista svizzero

SP Schweiz Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP
PS Parti socialiste suisse
PS Partito socialista svizzero

SVP Schweizerische Volkspartei SVP
UDC Union Démocratique du Centre
UDC Unione Democratica di Centro

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER GEMEINDEN, STÄDTE UND BERGGEBIETE

Schweizerischer Städteverband Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

GESAMTSCHWEIZERISCHE DACHVERBÄNDE DER WIRTSCHAFT

Centre Patronal

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronal suisse
Unione svizzera degli imprenditori

Zentralverband Öffentliches Personal Schweiz
Fédération centrale des employés du secteur public suisse
Federazione centrale degli impiegati del settore pubblico Svizzera

ÜBRIGE ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

Amnesty International

Schweizer Sektion
Section suisse
Sezione svizzera

Aspasie

Beratungsstelle XENIA

XENIA

Christliche Ostmission

Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer

LCH

Demokratische Juristinnen und Juristen Zürich

DJZ

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG)

Conférence Suisse des Délégué-e-s à l'Égalité entre Femmes et Hommes¹
Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

CSDE

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen

EKKJ

Evangelische Frauen Schweiz

Femmes Protestantes en Suisse (FPS)

EFS

Evangelisch-methodistische Kirche

EMK

Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration

F!Z

Freikirchen Schweiz

VFG

Humanrights.ch

International Commission of Jurists

Section Suisse
Schweizer Sektion
Sezione Svizzera

ICJ-CH

Juristinnen Schweiz

Femmes Juristes Suisse
Giuriste Svizzera
Giuristas Svizra
Women Lawyers Switzerland

JuCH

¹ Um eine Verwechslung mit der Stellungnahme der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft (SKG) zu vermeiden, wird zur Bezeichnung der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) im Folgenden die französische Abkürzung (CSDE) verwendet.

<p>Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)</p>	KKJPD
<p>Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten</p>	KKPKS
<p>Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz Conférence des cantons en matière de protection des mineurs et des adultes (COPMA) Conferenza dei cantoni per la protezione dei minori e degli adulti (COPMA)</p>	KOKES
<p>Konferenz der Schweizer Staatsanwälte Conférence suisse des procureurs</p>	
<p>Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse (CAPS) Conferenza delle autorità inquirenti svizzere (CAIS)</p>	KSBS
<p>Maria Magdalena Beratungsangebot für Frauen im Sexgewerbe</p>	
<p>May Day</p>	
<p>männer.ch Dachverband der Schweizer Männer- und Väterorganisationen</p>	
<p>Netzwerk Kinderrechte Schweiz Réseau suisse des droits de l'enfant Rete svizzera diritti del bambino Child Rights Network Switzerland</p>	
<p>Pink Cross Schweizerische Schwulenorganisation Organisation Suisse des Gais Organizzazione Svizzera dei Gay Organisaziun Gay Svizra</p>	
<p>Pro Familia Schweiz Suisse Svizzera</p>	PF
<p>Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) Association suisse des infirmières et infirmiers (ASI)²</p>	ASI

² Um eine Verwechslung mit der Stellungnahme der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) zu vermeiden, wird zur Bezeichnung des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) im Folgenden die französische Abkürzung (ASI) verwendet.

Schweizer Bischofskonferenz Conférence des évêques suisses Conferenza die vescovi svizzeri	SBK
Schweizerische Evangelische Allianz Réseau évangélique suisse (RES)	SEA
Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft Société Suisse de droit pénal (SSDP) Società svizzera di diritto penale (SSDP)	SKG
Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire (ASM) Associazione svizzera dei magistrati (ASM) Associaziun svizra dals derschaders (ASD)	SVR
Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände Association suisse des curatrices et curateurs professionnels (ASCP) Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali (ASCP)	SVBB
Schweizerische Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege Société suisse de droit pénal des mineurs (SSDPM) Società svizzera di diritto penale minorile (SSDPM)	SVJ
Schweizerische Vereinigung städtischer Polizeichefs Société des chefs de police des villes de suisse Società dei capi di polizia delle città svizzere	SVSP
Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie Association Professionnelle Suisse de Psychologie Appliquée Associazione Professionale Svizzera della Psicologia Applicata	SBAP
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund Fédération des Églises protestantes de Suisse (feps) Federation of Swiss Protestant Churches	SEK
Schweizerischer Katholischer Frauenbund Ligue suisse de femmes catholiques Unione svizzera delle donne cattoliche Uniun svizra da las dunna catolicas	SKF
Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter Fédération suisse des familles monoparentales (FSFM) Federazione svizzera delle famiglie monoparentali (FSFM)	SVAMV
Schweizerisches Polizei-Institut Institut suisse de police (ISP) Istituto svizzero di polizia (ISP) Swiss police institute	SPI

Schweizerisches Weisses Kreuz

Stiftung Kinderschutz Schweiz

Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfant

Fondazione Svizzera per a Protezione dell'Infanzia

Schweizerische Gesellschaft für Forensische Psychiatrie

SGFP

Société Suisse de Psychiatrie Forensique (SSPF)

Società Svizzera di Psichiatria Forense (SSPF)

Swiss Society of Forensic Psychiatry (SSFP)

TERRE DES FEMMES Schweiz

UNICEF Schweiz

UNICEF Suisse

UNICEF Svizzera

Universität Freiburg

UNIFR

Université de Genève

UNIGE

Université de Lausanne

UNIL

Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte der Schweiz

VKS

Association des médecins cantonaux de Suisse (AMCS)

Associazione dei medici cantonali della Svizzera (AMCS)

Accociaziun dals medis chantunals da la Svizra (AMCS)

Swiss Association of Cantonal Officers of Health

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

FMH

Fédération des médecins suisses

Federazione die medici svizzeri

Swiss Medical Association

Zürcher Stadtmission

ZSM

1 Einleitung

Das Übereinkommen des Europarates vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) ist am 1. Juli 2010 in Kraft getreten. Es regelt als erste und bislang einzige Konvention die unterschiedlichen Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Ziele der Konvention sind die Stärkung der Bekämpfung dieser Art von Kriminalität und der Schutz der Kinder vor solchen Übergriffen. Dies soll namentlich erreicht werden durch eine Vereinheitlichung der nationalen Gesetzgebungen im europäischen Raum, die Verfolgung dieser Art von Kriminalität auf einem europaweit vergleichbaren Standard sowie die Intensivierung und Vereinfachung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Vertragsstaaten. Die Schweiz hat das Übereinkommen am 16. Juni 2010 unterzeichnet. Die Ratifikation und Umsetzung des Übereinkommens erfordern verschiedene Anpassungen des Strafgesetzbuches (StGB).³ Entsprechend enthält der Vorentwurf folgende Vorschläge:

- Künftig soll sich nicht nur strafbar machen, wer gegen Entgelt die sexuellen Dienste Minderjähriger unter 16 Jahren, sondern auch, wer die Dienste von Personen zwischen 16 und 18 Jahren in Anspruch nimmt (Artikel 196 VE-StGB).
- Die Förderung der Prostitution Minderjähriger soll neu strafbar sein (Artikel 195 Bst. a, zweiter Halbsatz, StGB).
- Kinder sollen im Bereich der Kinderpornografie neuerdings bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vor der Mitwirkung an sexuellen Darstellungen geschützt werden (Artikel 197 Ziff. 3, 3^{bis}, 4 VE-StGB).
- Für strafbar erklärt wird des Weiteren auch das Anwerben und Veranlassen einer unmündigen Person zur Mitwirkung an pornografischen Vorführungen (Artikel 197 Ziff. 2^{bis} StGB).
- Schliesslich werden Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b StGB (Straftaten gegen Unmündige im Ausland) sowie Artikel 97 Absatz 2 StGB (Verfolgungsverjährung) angepasst.

Zudem übernimmt der Vorentwurf Änderungen an Artikel 197 StGB (Pornografie), die bereits im Rahmen des Vorentwurfs zum Strafraahmenharmonisierungsgesetz⁴ vorgeschlagen worden sind, so namentlich die Bestrafung des Konsums harter Pornografie.

Am 17. August 2011 beauftragte der Bundesrat das EJPD, die Vorlage in die Vernehmlassung zu schicken. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist am 30. November 2011 waren beim Bundesamt für Justiz 87 Stellungnahmen eingegangen, nämlich von:

26 Kantonen
7 politischen Parteien
54 Organisationen, Dachverbänden und Institutionen.

Zu einzelnen oder mehreren Themen spezifisch geäußert haben sich 70 der Teilnehmer⁵,

³ SR 311.0

⁴ Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht (<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1935/Vorlage.pdf>).

⁵ AI, BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NE, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH, TI; CSP, CVP, EVP, FDP, SP, SVP, Grüne, Amnesty International, Aspasia, Beratungsstelle XENIA, Centre Patronal, Christliche Ostmission, LCH, CSDE, EKKJ, EFS, EMK, FIZ, VFG, humanrights.ch, ICJ-CH, JuCH, KKJPD, KKPKS, Konferenz der Schweizer Staatsanwälte, KSBS, Maria Magdalena,

während die übrigen 17 der Unterzeichnung und Umsetzung pauschal zugestimmt⁶ oder auf eine Stellungnahme verzichtet⁷ haben.

2 Allgemeine Würdigung

Die Vernehmlassungsteilnehmer befürworten den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen sowie dessen Umsetzung klar. Mit einer einzigen Ausnahme⁸ sprechen sich alle Kantone, Parteien, Dachverbände und Organisationen für einen Beitritt zur Konvention aus, sei es durch explizite Zustimmung⁹ oder implizit durch andere Formulierungen, wie zum Beispiel, dass das Ziel der Konvention unterstützt werde¹⁰. Als Begründung für die Zustimmung wird namentlich angeführt, dass die europaweite Vereinheitlichung der nationalen Rechtsordnungen eine Vereinfachung und Intensivierung der interstaatlichen Zusammenarbeit und eine wirksamere Bekämpfung dieser Art der Kriminalität ermögliche¹¹ und dass mit der Konvention staatliche Leistungspflichten konkretisiert würden, welche der Staat gegenüber den Kindern habe¹². Allerdings werden verschiedene Anregungen gemacht und zum Teil Anpassungen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, die im Grundsatz überwiegend unbestritten sind, gefordert. Viele Vernehmlasser haben sich einer detaillierten Kommentierung enthalten.

3 Stellungnahmen zu einzelnen Themen

Die Zusammenfassung der Stellungnahmen zu einzelnen Themen folgt der Systematik der Konvention.

3.1 Präventive Massnahmen

Im Allgemeinen

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer¹³ stellen fest, dass ein **einheitlicher, gesamtschweizerischer Präventionsstandard** notwendig sei. Einige sind der Ansicht¹⁴, dass Prävention und Opferschutz zwar im Kompetenzbereich der Kantone lägen, dass es aber gesamtschweizerischer Standards bedürfe, die einen einheitlichen Kinderschutz in allen Kantonen

May Day, männer.ch, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Pink Cross, PF, ASI, SEA, SKG, SVJ, SBAP, SKF, SVAMV, Schweizerisches Weisses Kreuz, Stiftung Kinderschutz Schweiz, SGFP, TERRE DES FEMMES, Unicef, UNIFR, UNIGE, UNIL, FMH, VKS, ZSM.

⁶ AG, AR, GL, GR, NW, OW, Schweizer Städteverband, Schweizerischer Arbeitgeberverband, KOKES, SBK, SVR, SVSP, SEK, SVBB.

⁷ Demokratische Juristinnen und Juristen Zürich, SPI, Zentralverband Öffentliches Personal Schweiz.

⁸ Die Universität Freiburg hält einen Beitritt zur Konvention für höchst fragwürdig.

⁹ Z.B. AG, AR, AI, ZH, BE, LU, GL, GE, BL, BS, FR, OW, NE, SG, GR, SH, SO, SZ, TG, VD, ZG; SP, SVP, CSP, EVP, Grüne. Bzgl. der Dachverbände, Institutionen und Organisationen gilt, dass nebst den sich einer Stellungnahme enthaltenden Organisationen alle (mit Ausnahme der UNIFR) dem Beitritt zustimmen.

¹⁰ Z.B. FDP, Schweizerischer Arbeitgeberverband, VS.

¹¹ BL, FDP.

¹² Humanrights.ch, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, SBAP, Unicef.

¹³ CSP, Grüne, Amnesty International, Aspasia, EFS, FIZ, PF, Maria Magdalena, SEA, XENIA, SBAP, SKF, TERRE DES FEMMES, Unicef, EKKJ, SKG, männer.ch, JuCH, SVAMV, ZSM, Stiftung Kinderschutz Schweiz

¹⁴ EFS, FIZ, Unicef, SKG, SVAMV, CSP.

ermöglichen. Der Bund solle deshalb durch eine Koordination der Präventionsaufgaben für homogene Qualitäts- und Quantitätsstandards sorgen. Vereinzelt¹⁵ wird die Meinung vertreten, dass Artikel 196 VE-StGB zum Schutze der Jugendlichen nicht genüge; es seien zusätzliche präventive und pädagogische Massnahmen für Kinder, Freier, Behörden und die Öffentlichkeit vorzusehen.

Mehrere Male angesprochen wird auch die Frage der **Finanzierung der Präventionsmassnahmen**. Während Einige¹⁶ eine Bereitstellung finanzieller Mittel durch den Bund zur Finanzierung der durchzuführenden Präventionsarbeit fordern, erachten die JuCH und die Stiftung Kinderschutz Schweiz die Kriterien für die Zuweisung von Finanzmitteln zur Finanzierung solcher Projekte als intransparent. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz beanstandet namentlich, dass im erläuternden Bericht keine Empfehlungen bezüglich der Finanzierung künftiger Aktivitäten im Präventionsbereich zu finden seien.

Beschäftigung, Ausbildung und Sensibilisierung von Personen, die bei ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern haben (Artikel 5 Konvention)

BL ist der Ansicht, dass er bereits ausreichende Massnahmen im Sinne von Artikel 5 der Konvention ergriffen habe, um das Bewusstsein von mit Kindern arbeitenden Personen zu schärfen. VS hingegen betont die Wichtigkeit, dass die Gesamtheit der Kantone ihre Bemühungen fortsetze, um die **Ausbildung** von mit Kindern arbeitenden Personen zu verbessern. LU erachtet es insofern als notwendig, bei den Lehrpersonen das Bewusstsein für den Schutz und die Rechte der Kinder besonders zu schärfen, als diese eine zentrale Funktion beim Erkennen von Signalen sexuellen Missbrauchs hätten. Die SGFP und die Stiftung Kinderschutz Schweiz weisen darauf hin, dass es aufgrund unterschiedlicher kantonaler Ausbildungsangebote an nationaler Homogenität mangle. Letztere weist darauf hin, dass in Bezug auf **Sensibilisierungsprogramme** für Kinder nicht von einem gesamtschweizerischen, systematischen und altersgerechten Ansatz gesprochen werden könne.

In Bezug auf **Artikel 5 Absatz 3** sind LCH und die SBAP der Ansicht, dass wirksame Kontrollmöglichkeiten für sämtliches Personal gelten sollten, das mit Kindern in Kontakt kommt und sieht bei den Kantonen in dieser Hinsicht zum Teil grossen Handlungsbedarf. Gemäss SBAP müsse dabei vor allem im Bereich des privaten Umfelds und nicht nur, wie vorgesehen, im beruflichen Bereich, gehandelt werden, denn dort bestehe das grösste Risiko sexuellen Missbrauchs. Auch VS erachtet es als wichtig, dass Leute, die regelmässig mit Kindern arbeiten, nicht wegen einer der Konventionstaten verurteilt worden sind. Der BE ist hingegen der Ansicht, dass für ihn diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf bestehe.

Die SBAP weist darauf hin, dass verurteilte Konsumenten kinderpornografischer Darstellungen nicht mit einem Tätigkeitsverbot belegt würden; eine solche Regelung sei aber angebracht, weil aus der Forschung bekannt sei, dass Kinderpornografie-Konsumenten ein erhöhtes Risiko für sexuelle Übergriffe auf Kinder aufwiesen.

Während die Christliche Ostmission die Einführung des obligatorischen Einreichens eines **Strafregisterauszugs** vor Stellenantritt als wichtig beurteilt, erachtet die CVP diesen Vorschlag der Einforderung des Strafregisterauszugs als keine zielführende Lösung für einen besseren Kinderschutz.

¹⁵ SG, EFS, F!Z, Amnesty International, Maria Magdalena, XENIA, SKF, SKG, männer.ch, ZSM, Aspasia.

¹⁶ CSP, Aspasia, EFS, F!Z, PF, XENIA.

Sowohl das Netzwerk Kinderrechte Schweiz als auch Unicef sind schliesslich der Ansicht, dass die **Lockerung der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für Pflegekinderverhältnisse**¹⁷, die im Rahmen der laufenden Revisionsarbeiten zur Pflegekinderverordnung diskutiert wird, mit den Vorgaben von Artikel 5 der Konvention allenfalls in Konflikt geraten könnte.

Erziehung der Kinder (Artikel 6 Konvention)

Der LCH unterstützt das Ziel von Artikel 6. Es müsse jedoch für das Lehrpersonal klar sein, wo die **Grenzen zu Straftaten** im Hinblick auf Artikel 197 StGB liegen. Es sei sicherzustellen, dass sich Lehrer nicht aus Angst davor, sich strafbar zu machen, aus der Präventionsarbeit zurückziehen. Männer.ch äussert sich in diesem Zusammenhang dahingehend, dass Artikel 197 StGB insofern gelockert werden müsse, als Eltern und geschulte Fachleute sich nicht strafbar machen sollten, wenn sie Kinder sorgfältig, mit klarem pädagogischen Ziel und in angemessener Weise mit pornografischen Materialien konfrontieren.

Schliesslich sind sowohl das Netzwerk Kinderrechte Schweiz als auch die EKKJ der Meinung, dass die Forderungen der kürzlich bei der EDK eingereichten „Petition gegen die Sexualisierung der Volksschule“¹⁸ im Widerspruch zu Artikel 6¹⁹ stünden. Explizit gegen das Bereitstellen pornografischer Lehr- und Ausbildungsmaterialien in Schulen ist die Christliche Ostmission.

Präventive Interventionsprogramme oder –massnahmen (Artikel 7 Konvention)

Die sich hierzu äussernden Vernehmlassungsteilnehmer²⁰ erachten die Erfordernisse dieses Konventionsartikels als nicht vollständig erfüllt. Kritisiert wird, dass die Adressliste von Täterhilfeangeboten nur neun Adressaten umfasse, wobei es keine Anlaufstelle in der französisch- oder italienischsprachigen Schweiz gäbe²¹, und dass der erläuternde Bericht die Lücken und den Handlungsbedarf bezüglich solcher **spezialisierter Angebote** nicht darstelle²². Weiter wird darauf hingewiesen, dass normale psychiatrische Ambulatorien für die Aufnahme solcher Patienten schlecht vorbereitet seien und der Verweis auf die Freiheit jeder Person, psychiatrische Dienste zu beanspruchen, nicht zur Erfüllung der Konventionsforderungen ausreiche, erforderlich seien spezialisierte Therapeuten. Auch die Stiftung Kinderschutz Schweiz erachtet den Bedarf an einer ausreichenden Zahl von spezialisierten Fachpersonen und niederschweligen Anlaufstellen als nicht gedeckt. Die Schweiz verfüge über kein ausreichendes Risikomanagement von wieder integrierten Sexualstraftätern. Die Bewährungshilfe sei oft überfordert und zu wenig spezifisch auf die von dieser Tätergruppe ausgehenden Risiken ausgebildet. Die JuCH und die ICJ-CH sehen schliesslich einen Ausbaubedarf an Interventionsprogrammen im Sinne von Artikel 7.

¹⁷ Siehe hierzu die Ausführungen unter:
<http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung/kinderbetreuung.html>.

¹⁸ <http://volksschul-sexualisierung-nein.ch/>.

¹⁹ Artikel 6 Konvention besagt, dass eine Aufklärung über die Gefahren sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs sowie über die Möglichkeiten, sich davor zu schützen, im Rahmen einer allgemeineren Aufklärung über Sexualität erfolgen solle.

²⁰ ZH, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Unicef, SGFP, EKKJ, JuCH, ICJ-CH, Stiftung Kinderschutz Schweiz.

²¹ ZH.

²² Netzwerk Kinderrechte Schweiz, EKKJ.

Massnahmen für die Öffentlichkeit (Artikel 8 Konvention)

ZH und die KKJPD erwarten detailliertere Angaben zum bestehenden zusätzlichen Handlungsbedarf in Bezug auf **Sensibilisierungskampagnen** und deren finanziellen Folgen. In diesem Sinne können auch die JuCH die Aussage des Bundesrates, wonach keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten seien, nicht teilen.

Die EFS merken an, dass auch eine Sensibilisierung der **Freier** notwendig sei. Zudem seien die **Behörden** zu sensibilisieren, damit sie vermehrt Opfer erkennen können. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz weist schliesslich darauf hin, dass die Schweiz weder in der Vergangenheit noch in der jüngeren Gegenwart umfassende Sensibilisierungskampagnen durchgeführt habe, obwohl z.B. die Materialien fundierter Kampagnen des Europarates übernommen werden könnten. Die Anforderungen der Konvention seien diesbezüglich deshalb nicht erfüllt.

3.2 Spezialisierte Behörden und Koordinationsstellen

Einige Vernehmlassungsteilnehmer²³ sind der Auffassung, dass die **Datenerhebung** im Missbrauchsbereich Lücken aufweise. Die polizeiliche Kriminalstatistik erfasse nur einen kleinen Teil der effektiven Missbrauchsfälle.

Sodann wird geltend gemacht²⁴, dass das gegenwärtige **Mass an Koordination und Zusammenarbeit** der relevanten, mit Prävention befassten Behörden und Stellen nicht ausreiche, um den Anforderungen der Konvention gerecht zu werden. Notwendig seien gemeinsame Strategien und Ziele, an welchen sich die mit Prävention befassten Stellen orientieren können. Einige Vernehmlasser²⁵ merken zudem an, dass die Aufzählung der zahlreichen Stellen im erläuternden Bericht das Koordinationsdefizit zudecke und nicht bedeute, dass auf nationaler Ebene kein Handlungsbedarf mehr bestehe. Die JuCH und die ICJ-CH fordern eine gesetzlichen Grundlage, welche die notwendigen Bereiche umfassend regle.

3.3 Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer

Im Allgemeinen

Überwiegend werden die bestehenden Massnahmen als genügend erachtet.

Vom FIZ und den EFS wird ein **nationales Opferschutzprogramm** gefordert, das klare Schutz- und Betreuungsmassnahmen für die besonders vulnerable Gruppe der Kinder und Jugendlichen und deren besonderen Bedürfnisse definiert. Dieses Opferschutzprogramm sollte seine Umsetzung in der Strafprozessordnung oder im Opferhilfegesetz finden.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer²⁶ äussern im Zusammenhang mit dem Opferschutz Bedenken im Hinblick auf den in Artikel 2 der Konvention statuierten Nichtdiskriminierungsgrundsatz. Es müsse sichergestellt werden, dass jugendliche Opfer ohne Aufenthaltsrecht

²³ humanrights.ch, Unicef, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Stiftung Kinderschutz Schweiz.

²⁴ EFS, Amnesty International, humanrights.ch, SEA, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, JuCH, Unicef, ICJ-CH, Stiftung Kinderschutz Schweiz.

²⁵ EFS, Unicef, humanrights.ch, SEA; das Netzwerk Kinderrechte Schweiz, die EKKJ und die Stiftung Kinderschutz Schweiz.

²⁶ Amnesty International, Christliche Ostmission, EFS, SEA, SKF, JuCH, Mayday.

resp. mit unsicherem oder illegalem Status nicht einfach, d.h. ohne adäquate Betreuung, ausgewiesen werden. Notwendig sei das Vorsehen aufenthaltsrechtlicher Garantien, die nicht an allfällige Bedingungen im Strafprozess (z.B. Kooperations- oder Aussagebereitschaft) geknüpft sind. Dies soll ermöglichen, dass die Opferrechte diskriminierungsfrei in Anspruch genommen werden können.

Anzeige eines Verdachts auf sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch (Artikel 12)

Gemäss dem LCH, dem Netzwerk Kinderrechte Schweiz und Unicef genügen im Hinblick auf Artikel 12 die heute möglichen **Gefährdungsmeldungen** von Kindern und Jugendlichen an die Vormundschaftsbehörden via Schulleitungen. Der VKS weist darauf hin, dass viele kantonale Gesetzgebungen weitreichende Melderechte für Gesundheitsfachpersonen vorsehen, einige der Kantone sogar Meldepflichten.

Beratungsangebote (Artikel 13 Konvention)

Die CSP fordert bezüglich den Beratungsangeboten, dass deren Nummern den Kindern gleichsam den Nummern von Polizei, Feuerwehr etc. bekannt gemacht werden; ein blosses Bestehen der Angebote reiche nicht aus.

Nach Ansicht der SEA sind die Beratungsstellen auf ihre Qualität und Leistung hin zu überprüfen, und das Netzwerk Kinderrechte Schweiz merkt an, dass sich einzelne Kantone nach wie vor nicht finanziell an den Beratungsangeboten beteiligten.

Unterstützung der Opfer (Artikel 14 Konvention)

Bezüglich der Eignung des **Artikel 28b ZGB** zur Erfüllung von Artikel 14 Absatz 3 der Konvention werden vereinzelt Zweifel geäussert²⁷. Als rein theoretische Möglichkeit ohne praktische Relevanz genüge dieser Artikel den Konventionsanforderungen kaum. Zudem scheine die Einklagbarkeit von Artikel 28b ZGB durch Kinder fraglich.

3.4 Interventionsprogramme oder -massnahmen

Allgemeine Grundsätze (Artikel 15 Konvention)

Zu diesem Artikel wird angemerkt, dass es in der Schweiz kein ausreichendes **Angebot an Interventionsprogrammen** im Sinne von Artikel 15 der Konvention gebe. Es mangle an notwendigen, **spezifisch ausgebildeten Fachpersonen**, ebenso an **speziellen Behandlungsplätzen** zur Durchführung aller notwendigen Therapien²⁸. JU äussert Bedenken bezüglich der für diese Behandlungsplätze erforderlichen Finanzmittel. Laut ZH müssten diese vom Bund bereitgestellt werden.

ZH und die KKJPD merken des Weiteren an, dass das Anführen der Artikel 62 und 86 Absatz 2 StGB nicht geeignet sei, um die **Pflicht zur Bewertung der Gefährlichkeit** des Beschuldigten resp. Täters zu erfüllen. Es gehe bei diesem Artikel der Konvention um die Bewertung der Gefährlichkeit der Täter vor allem vor Strafantritt. Auch VD weist darauf hin, dass die Expertenprüfungen zur Evaluierung der Gefährlichkeit des Täters und zur Identifikation geeigneter Programme auch am Anfang des Verfahrens durchgeführt werden müssten.

²⁷ Netzwerk Kinderrechte Schweiz, EKKJ.

²⁸ ZH, CSP, SGFP, KKJPD, SBAP.

Aufklärung und Zustimmung (Artikel 17 Konvention)

VD und die ICJ-CH kritisieren, dass es der **Zustimmung des Betroffenen** zur Durchführung einer Massnahme bedürfe; dies entspreche nicht dem Geist des StGB, wonach die Massnahme der Strafe gegenüber Vorrang habe. Zudem sei absolute Freiwilligkeit nicht nötig, weil z.B. mit der Verweigerung von Strafvollzugserleichterungen gedroht werden könne, wenn sich die betroffenen Personen nicht kooperativ zeigten.

Im Übrigen scheint es der ICJ-CH angezeigt, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass Strafverfolgungsbehörden von sich aus Massnahmen anbietende Stellen über die Täter informieren können, damit diese mit dem Täter im Sinne einer pro-aktiven Beratung unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung Kontakt suchen.

3.5 Materielles Strafrecht

Im Allgemeinen

Die vorgeschlagenen Revisionen des StGB werden von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer ausdrücklich begrüsst²⁹. Vereinzelt werden Kritiken geäussert oder Verbesserungsvorschläge gemacht, auf die nachfolgend eingegangen wird.

Förderung der Prostitution, Artikel 195 VE-StGB Bst. a (Artikel 19 Abs. 1 Bst. a und b Konvention)

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer beziehen sich spezifisch auf diesen Entwurf und **begrüssen den Artikel 195 VE-StGB ausdrücklich**³⁰.

ZH und KKJPD merken an, dass die **vorgesehene Strafdrohung** von einzig Freiheitsstrafe dem Konzept des Sexualstrafrechts widerspreche. Alternativ müsse die Verhängung einer Geldstrafe möglich sein wie bei fast allen anderen Sexualdelikten. Der Schwere des Delikts müsse im Einzelfall Rechnung getragen werden können.

Einige Äusserungen beziehen sich auf den **Täterkreis** von Artikel 195 StGB³¹. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Opfer nahestehende Personen oft eine wichtige Rolle spielen bei Tathandlungen, die vom Regelungsbereich von Artikel 195 StGB erfasst werden. Es sollte also in der Botschaft entweder auf eine Aufzählung möglicher Täter verzichtet oder sonst der Vollständigkeit halber das (halb-)private Umfeld in diese Aufzählung miteinbezogen werden.

Das Centre Patronal schlägt für ein besseres Verständnis des Textes vor, den Begriff „favoriser“ anstatt „soutenir“ zu verwenden.

²⁹ Positiv zu den vorgesehenen Neuerungen und/oder zu der Erhöhung der Altersgrenzen geäussert haben sich AI, BS, FR, JU, SH, SO, UR, ZG, EVP, FDP, Grüne, SP, SVP, Amnesty International, Aspasia, XENIA, Christliche Ostmission, LCH, EKKJ, EFS, EMK, FIZ, VFG, humanrights.ch, ICJ-CH, JuCH, Maria Magdalena, männer.ch, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, SVBB, PF, ASI, SBK, SEA, SVJ, SBAP, SEK, Schweizerisches Weisses Kreuz, Stiftung Kinderschutz Schweiz, SSBP, TERRE DES FEMMES, Unicef, FMH, VKS, ZSM, MayDay.

³⁰ SO, UR, ZG, EVP, FDP, Amnesty International, Christliche Ostmission, EKKJ, EFS, EMK, männer.ch, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, SVBB, PF, SBK, Schweizerisches Weisses Kreuz, Stiftung Kinderschutz Schweiz, Unicef, FMH, MayDay.

³¹ SG, Aspasia, Amnesty International, Maria Magdalena, XENIA.

Der Begriff **Vermögensvorteil** wird von VD kritisiert, da er weniger weit gehe als die Konvention. Ebenso UNIL, die vorschlägt, sich auf den allgemeinen Begriff Vorteil zu beschränken. PF verlangt allgemein eine klare Definition des Begriffs.

GE spricht sich dafür aus, die Tathandlungen „anwerben“ („recruter“) und „nötigen“ („contraindre“) ausdrücklich aufzunehmen. Auch die UNIFR hält es, angesichts des Wortlauts der Konvention und hinsichtlich des Legalitätsprinzips, für wünschenswert, den Entwurf um die Tathandlungsvariante des „Anwerbens“ zu ergänzen.

Sexuelle Handlungen mit Unmündigen gegen Entgelt, Artikel 196 VE-StGB (Artikel 19 Abs. 1 Bst. c Konvention)

Ein beachtlicher Teil der Vernehmlassungsteilnehmer **befürwortet** den Entwurf des neuen Artikels 196 StGB **ausdrücklich**³².

Die sich zu Artikel 196 StGB kritisch äussernden Teilnehmer³³ thematisieren vornehmlich drei Punkte, nämlich diejenigen des **Vorsatzes** bezüglich der Altersgrenze und damit verbundene Sorgfaltspflichten des Freiers, diejenigen des **Entgelts** und diejenigen der **Strafandrohung**.

Einige Teilnehmer führen an, dass auch **die fahrlässige Begehung** von Artikel 196 StGB, analog zu Artikel 187 Absatz 4 StGB, unter Strafe gestellt werden sollte. Freier könnten ansonsten stets geltend machen, sie hätten das Alter des Opfers nicht gekannt, resp. das Opfer hätte viel älter ausgesehen³⁴. Auch SO erwähnt die Beweisprobleme beim **Vorsatz** im Hinblick auf die Altersgrenze³⁵, und BL fragt sich, was geschehe, wenn der Täter sich im Hinblick auf die Artikel 195 und 196 StGB pflichtwidrig im Alter der unmündigen Person (allenfalls entschuldbar) irre. Im Hinblick auf diese Sorgfaltspflicht bittet die SP um mehr Ausführungen, und auch männer.ch fordert eine **genauere Definition der Pflichten** der Freier in Bezug auf diese Abklärung.

Die SVP verlangt die Strafbarkeit der die sexuellen Dienste anbietenden Person, da die Freier keine Möglichkeit hätten, das Alter aufgrund der vorherrschenden Anonymität zu prüfen. Dass die Anbieter der sexuellen Dienste nicht bestraft werden sollen, wird von Amnesty International, den EFS und der FIZ hingegen ausdrücklich begrüsst; es sei dem Freier zumutbar, die Frage des Alters zu klären und im Zweifel sein Vorhaben aufzugeben.

Einige Teilnehmer³⁶ erachten den **Begriff „Entgelt“** als zu restriktiv und bevorzugen den von der Konvention gebrauchte Terminus „jede andere Art von Vergütung“; der Begriff solle

³² SH, SO, ZG, EVP, FDP, SP, SVP, Amnesty International, Christliche Ostmission, EKKJ, EFS, EMK, FIZ, VFG, humanrights.ch, ICJ-CH, Maria Magdalena, männer.ch, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, SEA, Schweizerisches Weisses Kreuz, Stiftung Kinderschutz Schweiz, TERRE DES FEMMES, Unicef, FMH, MayDay.

³³ ZH, SO, BL, SG, VD, GE, SP, SVP, Amnesty International, EFS, FIZ, KKJPD, PF, SKG, UNIL, UNIGE, UNIFR, männer.ch, Centre Patronal.

³⁴ ZH, Centre Patronal, KKJPD. Die KKJPD beantragt die Ergänzung des Artikel 196 StGB um einen Absatz 2 („Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, die unmündige Person sei mindestens 18 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe“).

³⁵ Diese bestünden schon heute bei der Abgrenzung zwischen 15 und 16 Jahren, doch dürften sich die Probleme noch verschärfen, wenn es zwischen 17 und 18 Jahren abzugrenzen gelte.

³⁶ VD, EFS, KKJPD, PF, SKG, UNIL.

sämtliche Gegenleistungen resp. geldwerten Vorteile erfassen³⁷. Mehrfach angesprochen³⁸ wird auch die Problematik der „Geschenke in Liebesbeziehungen“; dabei wird von schwierigen inhaltlichen Abgrenzungsfragen und Problemen im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot und das Legalitätsprinzip gesprochen³⁹ sowie auf die Wichtigkeit hingewiesen, jeden Einzelfall zu betrachten und nicht stets per se von einer Inanspruchnahme sexueller Dienste gegen Entgelt auszugehen.

Wie schon bei Artikel 195 StGB wird auch bei Artikel 196 StGB darauf hingewiesen⁴⁰, dass die Möglichkeit der Ausfällung von **Geldstrafen** vorgesehen werden müsse. Ansonsten bestünde ein Widerspruch zum Sexualstrafrecht und zum Strafrecht allgemein⁴¹. Zur **Strafdrohung** des neu zu schaffenden Artikels 196 StGB äussert sich die UNIFR dahingehend, dass man zumindest überdenken müsse, ob die gegenüber Artikel 187 StGB niedrigere Strafdrohung von Artikel 196 StGB gerechtfertigt sei. Die Strafdrohung von Artikel 196 entspreche derjenigen des Artikels 188 StGB, obwohl die Opferkategorie eine andere sei. Artikel 188 umfasse nämlich nur Unmündige über 16 Jahre, während Artikel 196 auch Opfer unter 16 Jahren beinhalte.

SG weist zudem darauf hin, dass eine Bestrafung der Täter ohne zusätzliche spezifische Präventions- und Ausstiegsmassnahmen nicht ausreiche, um Minderjährige vor dem Abgleiten in die Prostitution zu schützen.

Die UNIGE ist der Meinung, dass eine Strafrechtsbestimmung alleine die Kinderprostitution nicht wirksam bekämpfen könne.

Pornografie, Artikel 197 StGB (Artikel 20 Konvention)

Auch die in den Ziff. 2^{bis}⁴², 3⁴³, 3^{bis}⁴⁴ und 4^{ter}⁴⁵ des Artikel 197 StGB vorgesehenen Änderungen werden des Öfteren **ausdrücklich begrüsst** – insbesondere die Erhöhung des Schutzalters bei der Kinderpornografie auf 18 Jahre. Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer haben sich jedoch nicht explizit dazu geäussert.

Artikel 197 StGB Ziff. 2^{bis}

Die UNIFR hält es für stossend, dass die Strafdrohung des neu vorgeschlagenen Artikels 197 Ziff. 2^{bis} VE-StGB dieselbe Strafdrohung enthält wie Artikel 197 Ziff. 3 StGB. Auch wenn es schwierig sei, das „Veranlassen“ oder „Anwerben“ von den versuchten Tathandlungen nach Artikel 197 Ziff. 3 StGB abzugrenzen, könne bei Bejahung des Versuchs und somit unter Anwendung von Artikel 22 StGB die Strafe fakultativ gemildert werden, wohingegen Arti-

³⁷ VD, UNIL, KKJPD, SKG.

³⁸ PF, EFS, UNIGE, UNIFR.

³⁹ Z.B. dann, wenn eine 17-jährige eine Beziehung mit einem viel älteren Mann habe und von diesem Geschenke erhalte.

⁴⁰ ZH, KKJPD, SKG.

⁴¹ SKG.

⁴² SO, UR, EVP, FDP, Maria Magdalena, männer.ch, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Stiftung Kinderschutz Schweiz, Unicef, FMH.

⁴³ SO, UR, EVP, FDP, Christliche Ostmission, EKKJ, humanrights.ch, ICJ-CH, JuCH, Maria Magdalena, männer.ch, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Stiftung Kinderschutz Schweiz, Unicef, FMH.

⁴⁴ JU, EVP, EKKJ, Maria Magdalena, männer.ch, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Stiftung Kinderschutz Schweiz, Unicef, FMH.

⁴⁵ Maria Magdalena, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, SVBB, SVJ, Stiftung Kinderschutz Schweiz, Unicef.

kel 197 Ziff. 2^{bis} VE-StGB zwingend eine Freiheits- oder Geldstrafe vorsehe.

Artikel 197 StGB Ziff. 3, 3^{bis} und 4

Kritisiert wird namentlich die in Ziff. 3^{bis} vorgesehene **Privilegierung** der Handlungen nach Ziffer 3, wenn diese zum Eigenkonsum vorgenommen worden sind. Sowohl ZH als auch die SKG sind der Ansicht, dass die in Ziffer 3 beschriebenen Handlungen in ihrem Schweregrad stark variieren, sodass eine Privilegierung allenfalls haltbar sei, wenn zwecks Eigenkonsum eine pornografische Darstellung aus dem Internet heruntergeladen und auf dem Computer gespeichert, nicht aber, wenn unter Missbrauch eines Kindes harte Pornografie effektiv hergestellt werde. Zudem sei bei dieser Bestimmung auch die Tatsache zu beachten, dass, anders als bei den Betäubungsmitteln, das Tatmittel auch nach dem Konsum weiterhin bestehe (und somit auch die von der Kinderpornografie ausgehende pönalisierte Gefahr). Zudem ist das Vorsehen einer solchen Privilegierung gemäss SKG schlicht nicht notwendig; der Richter könne im Rahmen der Strafzumessung den unterschiedlichen Schweregraden der dem Konsum vorausgehenden Taten Rechnung tragen, resp. die Strafe mildern, wenn eine der Taten zu „blossem“ Eigenkonsum vorgenommen wurde. Aufgrund mangelnder Notwendigkeit der Norm sei deshalb auf sie zu verzichten.

Als nicht zufriedenstellend wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmern⁴⁶ auch die Regelung der **Pornografie mit menschlichen Exkrementen** erachtet, resp. die Definition des Begriffs der harten Pornografie. Kritisiert wird einerseits, dass der Besitz von Pornografie mit menschlichen Ausscheidungen als Variante der harten Pornografie neuerdings bestraft wird (Ziff. 3), der Konsum derselben hingegen nicht (Ziff. 3^{bis}), während der Konsum der anderen Varianten der harten Pornografie fortan unter Strafe stehen soll. Andererseits sei die Variante der „menschlichen Ausscheidungen“ auch nicht im Privilegierungstatbestand von Artikel 197 Ziff. 3^{bis} enthalten, was zur widersprüchlichen Situation führe, dass z.B. die Herstellung von Tierpornos zwecks Eigenkonsums, nicht aber die Herstellung von Pornos mit menschlichen Exkrementen zu demselben Zweck, privilegiert wird. Im Sinne der Einheitlichkeit sollte jeglicher Konsum harter Pornografie bestraft werden⁴⁷. Des Weiteren scheinen ZH, die SKG und die KKJPD nicht überzeugt, dass Pornografie mit Exkrementen weiterhin vom Begriff der harten Pornografie erfasst werden soll. Vehementer ist Pink Cross und fordert explizit, dass sexuelle Darstellungen mit menschlichen Ausscheidungen nicht mehr länger als harte Pornografie gelten sollen.

VD, GE und das Centre Patronal bemerken, dass man den Begriff „nicht tatsächliche Handlungen“ gemäss den Ziffern 3, 3^{bis} und 4 des Artikel 197 StGB genauer erklären müsse; es scheine, dass damit „virtuelle“ Darstellungen gemeint seien. TG schliesslich hält die Unterscheidung für „etwas konstruiert“ und ist der Ansicht, man solle, falls überhaupt eine Differenzierung gemacht werde, eine solche im Strafmass und nicht in der Strafdrohung vorsehen.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer thematisieren⁴⁸ auch die Verwendung des Begriffs „unmündige Person“. Sowohl GE als auch die Universität Genf merken an, dass die Ersetzung des Begriffs „Kind“ durch denjenigen der „unmündigen Person“ die Abgrenzungsproblematik im Hinblick auf die Altersgrenze zusätzlich verschlimmere und zwar insofern, als viele Personen zwischen 16 und 18 bereits alle Merkmale der sexuellen Reife aufweisen würden und

⁴⁶ ZH, KKJPD, Pink Cross, SKG.

⁴⁷ ZH, KKJPD, SKG.

⁴⁸ GE, UNIGE, ICJ-CH, UNIFR.

es somit noch schwieriger sein werde zu sagen, dass die Person die Altersgrenze noch nicht erreicht habe. Bezüglich der zu wählenden Terminologie vertritt die ICJ-CH die Auffassung, dass, im Sinne einer einheitlichen Begrifflichkeit und um eine Übereinstimmung mit dem ZGB zu erreichen, auch im StGB der Begriff „minderjährig“ und nicht wie vorgesehen der Terminus „unmündig“ verwendet werden sollte. Die UNIFR hingegen ist der Ansicht, die im Bericht vorgesehene sprachlich einheitliche Verwendung des Begriffs „unmündige Person“ sei sinnvoll.

Einige der Wortmeldungen sehen im Regelungsbereich des Artikels 197 StGB **Widersprüchlichkeiten**. VD bemängelt zum Beispiel, dass eine erwachsene Person mit einer über 16-jährigen unmündigen Person legal eine sexuelle Beziehung unterhalten könne, aber bestraft werde, wenn sie sich ein Video oder Bilder davon anschaut, wie die gleiche unmündige mit einer anderen erwachsenen Person sexuelle Handlungen vornimmt. Das Centre Patronal sieht eine logische Unstimmigkeit darin, dass eine mündige mit einer über 16-jährigen Person legal schlafen, eine Aufnahme von ihr aber nur unter Straffolge machen könne. Die Respektierung der Konvention stelle diesbezüglich einen problematischen Widerspruch zur landesinternen Regel dar, welche die sexuelle Mündigkeit bei 16 Jahren festsetzt. Auch die KSBS hält die vorgeschlagene Lösung aufgrund ihrer Inkohärenz für nicht vollständig befriedigend. Als Beispiel führt sie an, dass z.B. zwei Personen zwischen 16 und 18 Jahren die gemeinsamen sexuellen Handlungen völlig legal aufnehmen und anschauen könnten, doch dass das Zeigen dieser Aufnahmen an einen Dritten, unabhängig davon, welchen Alters dieser ist, unter die Strafbarkeitsbestimmung von Artikel 197 Ziffer 3 StGB falle.

Des Weiteren sehen GE und UNIGE in Artikel 197 Ziff. 3 und 3^{bis} einen potenziellen Konflikt zwischen dem Strafrechtsschutz einerseits und dem **fundamentalen Recht auf freien Ausdruck** andererseits. Der Vorentwurf sei zu repressiv und gehe über die Erfordernisse der Konvention hinaus. Diese zielt gemäss GE nur auf das Verbot **visueller** Darstellungen. Der Einschluss des Geschriebenen sei somit mindestens insofern kritisierbar, als das geschriebene Wort nicht die gleiche Wirkung habe wie eine visuelle Darstellung. Für Schriftstücke sollte demnach die Herstellung, die Einführung, der Erwerb und der Besitz zum Eigengebrauch nicht strafbar sein. Auch die UNIGE sieht im absoluten Verbot von Artikel 197 Ziffern 3 und 3^{bis} StGB eine unverhältnismässige Beeinträchtigung der Ausdrucksfreiheit im Hinblick darauf, dass im Schweizer Recht auch ein rein fiktiver Akt (Bild, Text, Komik) harte Pornografie darstelle⁴⁹. Die UNIGE ist der Ansicht, die Schweizer Regelung gehe sehr viel weiter als die Konvention, welche in Artikel 20 Absatz 2 nur die Pönalisierung von „matériel représentant de manière visuelle“ verlange, während die schweizerische Rechtsordnung auch Texte und Tonaufnahmen einschliesse.

ZH weist zudem darauf hin, dass künftig der Unterscheidung zwischen **Vorsatz und Fahrlässigkeit** eine grössere Bedeutung zukommen werde, da auch jede Art von Konsum bestraft werden soll. Es könne nämlich sein, wie im Falle von Pop-ups, dass jemand auch ohne eigenes Zutun oder irrtümlich Kinderpornografie konsumiert. Im Rahmen von Artikel 197 StGB sieht in Bezug auf den Vorsatz auch SO Probleme, da sich hier in der Praxis (weiterhin) Beweisschwierigkeiten ergeben dürften (Problem der Altersgrenze).

Schliesslich ist für TG nicht einsichtig, warum die Strafdrohung in Ziff. 2^{bis} tiefer ist als das Einführen, Lagern etc. solcher Vorführungen im Sinne von Ziffer 3. Es wird eine entspre-

⁴⁹ So müssten als harte Pornografie z.B. gelten: ein Text, der auf krasse und provokative Art und Weise einen sexuellen Akt mit einem 17-jährigen Mann beschreibe oder ein Bild, das eine junge Frau darstelle, deren Aussehen suggeriert, sie sei jünger als 18 Jahre alt.

chende Anpassung der Strafdrohung vorgeschlagen.

Artikel 197 Ziff. 4^{ter} StGB

Verschiedene Teilnehmer⁵⁰ machen auch kritische Anmerkungen zu **Artikel 197 Absatz 4^{ter}**. So sollte gemäss den JuCH und der CSDE das gegenseitige Machen von Bildern von 16- bis 18-jährigen nicht straffrei sein, wobei ein Grund für das Verbot in der enorm hohen Präsenz der Jugendlichen auf sozialen Internet-Plattformen, auf denen der Umgang mit persönlichen Daten oft allzu sorglos sei, gesehen wird. Auch die Konferenz der Schweizer Staatsanwälte ist der Meinung, dass die vorgesehene Strafflosigkeit vom Schutzgedanken her fraglich sei. PF, SVAMV und GE weisen auf die Wichtigkeit hin, die Jugendlichen im Zusammenhang mit Artikel 197 Absatz 4^{ter} StGB bezüglich der Gefahren, die mit solchem Handeln einhergehen können, zu informieren und zu sensibilisieren.

Die SP schliesslich mahnt zur Vorsicht bei Absatz 4^{ter}, da er allenfalls etwas missverständlich **formuliert** sei. E contrario könne die Formulierung auch heissen, dass unter 16-Jährige strafbar sind, wenn sie gegenseitig Bilder von sich machen. Auch die UNIFR äussert Kritik bezüglich der Formulierung des Absatzes 4^{ter} und hält sie für verfehlt. Entscheidendes Kriterium des Vorbehalts in der Konvention sei, im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung, der Besitz durch den Darsteller. Könne dieser aber nicht mehr alleine über die Aufnahme verfügen, so bestehe zumindest latent die Gefahr, dass der Täter diese Bilder auch anderen Personen zeige. Deshalb müsste ein neuer Absatz 4^{ter} sämtliche Elemente des Vorbehaltes enthalten (Zustimmung, Besitz **und** persönlicher Gebrauch, anstatt „herstellen, besitzen **oder** konsumieren“).

Kontaktanbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken (Grooming, Artikel 23 Konvention)

40 Teilnehmer⁵¹ haben sich zur Frage, ob ein **eigener Grooming-Tatbestand** (sexuell motiviertes Chatten mit einem Kind) in das StGB aufgenommen werden sollte, geäussert. Davon würden 31⁵² einen eigenen Grooming-Haupttatbestand **ausdrücklich begrüssen**. Die SVP und die Konferenz der Schweizer Staatsanwälte sprechen sich gegen einen separaten Grooming-Tatbestand aus. ZH, BL, SZ und die FDP halten einen Verzicht auf einen eigenen Tatbestand für **vertretbar**, doch würden sowohl ZH, BL als auch SZ aus Sicht eines wirksamen Kindeschutzes die Schaffung eines solchen Tatbestandes befürworten (BL, SZ) resp. die Vorverlagerung der Strafbarkeit doch zumindest ernsthaft in Betracht ziehen (ZH). Auch die FDP sieht im Kontext des Groomings **allgemeinen Handlungsbedarf**, verweist aber auf die Tatsache, dass auf kantonaler Ebene gesetzliche Grundlagen im Bereich der präventiven verdeckten Fahndung erarbeitet werden. JU verlangt zwar keinen eigenen Tatbestand, hofft aber, dass die zitierten Normen für den Kinderschutz **tatsächlich** genügen, während die SP um eine erneute Prüfung bittet, ob ein Grooming-Tatbestand wirklich nur Symbolcharakter hätte. UR und die KKPKS hingegen sind der Auffassung, dass es sich nicht nur um einen symbolischen Tatbestand handeln würde. Die SKG äussert sich nicht direkt zur Frage, ob ein eigener Tatbestand zu schaffen sei, pflichtet den Ausführungen im erläuternden Bericht

⁵⁰ GE, SP, Christliche Ostmission, CSDE, JuCH, Konferenz der Schweizer Staatsanwälte, PF, SVAMV, UNIFR.

⁵¹ ZH, LU, UR, SZ, SO, BS, BL, VD, NE, JU, GE, CVP, FDP, SP, SVP, CSP, Grüne, Christliche Ostmission, LCH, humanrights.ch, KKJPD, KKPKS, PF, ASI, SEA, SKG, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, SVBB, SBAP, Unicef, UNILU, FMH, EKKJ, CSDE, JuCH, SVAMV, ICJ-CH, VFG, Stiftung Kinderschutz Schweiz.

⁵² LU, UR, SZ, SO, BS, VD, NE, GE, CVP, CSP, Grüne, LCH, humanrights.ch, KKJPD, KKPKS, PF, ASI, SEA, SKG, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, SVBB, SBAP, Unicef, UNILU, FMH, EKKJ, CSDE, JuCH, SVAMV, ICJ-CH, VFG, Stiftung Kinderschutz Schweiz.

„teilweise“ zu, regt jedoch an zu prüfen, ob man nicht Artikel 187 StGB als strafbare Vorbereitungshandlung in den Katalog von Artikel 260^{bis} StGB aufnehmen sollte. Ähnlich auch die FMH, wonach es sich bei Cyber-Grooming um eine Vorbereitungshandlung für einen sexuellen Missbrauch handle, was strafrechtlich zu ahnden sei.

Für die Schaffung eines eigenen Tatbestandes wurde häufig vorgebracht, dass einerseits eine eigene Grooming-Norm notwendig sei, um einen möglichst **vollständigen, lückenlosen und umfangreichen Kinderschutz** gewährleisten zu können⁵³ und andererseits, dass die sexuelle Integrität der Kinder aufgrund der **modernen Kommunikations- und Informationstechnologien** oft bereits gefährdet sei, bevor die Handlungen das Versuchsstadium einer bereits jetzt unter Strafe stehenden Tat erreichen (Möglichkeit, nicht nur Text, sondern auch Bild-, Film- und Tonelemente zu verwenden, besonders durch Webcams)⁵⁴. Ferner weisen das Netzwerk Kinderrechte Schweiz sowie die EKKJ auf Artikel 6 der Richtlinie der Europäischen Union zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (vom 13. Dez. 2011) hin, welche es zu beachten gelte und welche u.a. bezüglich der Pönalisierung des Groomings weiter gehe als die Konvention, da sie auch den Versuch des Grooming (Grooming i.S. der Konvention, also mit nachfolgender, konkreter Handlung zwecks Treffen) unter Strafe stelle. Die Stiftung Kinderschutz Schweiz begründet die Notwendigkeit der Schaffung eines eigenen Tatbestandes u.a. damit, dass keineswegs klar sei, dass das geltende Recht ausreiche. SZ weist darauf hin, dass durch die Schaffung eines eigenen Tatbestandes die gesellschaftliche Ächtung solchen Verhaltens klarer zum Ausdruck komme und Unicef betont den Vorteil, dass die Öffentlichkeit stärker sensibilisiert würde.

Auch die Thematik der verdeckten Ermittlung wird im Zusammenhang mit dem Grooming von mehreren Teilnehmern aufgegriffen⁵⁵. Dabei wird mehrfach auf die Notwendigkeit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage hingewiesen, um die als wichtig erachtete präventive verdeckte Ermittlung in Chaträumen zu ermöglichen⁵⁶. So halten es die JuCH und die KKKPKS für unbefriedigend, dass die Chatroom-Ermittlung resp. -Überwachung als verdeckte Ermittlung gelte und somit nur im Rahmen eines Strafverfahrens, nicht aber vor dessen Einleitung möglich sei. Es dürfe gerade im Bereich des Grooming nicht sein, dass eine verdeckte Ermittlung erst möglich werde, wenn ein Kind bereits Opfer von Handlungen im Sinne von Artikel 187 oder Artikel 197 StGB geworden sei. Allerdings sei es beinahe nur in solchen Fällen möglich, einen genügenden Tatverdacht zu begründen und als Folge davon Ermittlungen anzustellen.

Die KKKPKS und SO sehen einen Vorteil der Schaffung eines eigenen Tatbestands auch darin, dass letzterer in Artikel 286 Absatz 2 StPO aufgenommen und somit eine verdeckte Ermittlung angeordnet werden könnte.

⁵³ LU, SZ, humanrights.ch, KKJPD (erachtet es als empfindliche Lücke, dass im Ergebnis das eigentliche Grooming ohne nachweisbare Vorbereitung eines Treffens nicht strafrechtlich verfolgt werden könne), ASI, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, SVBB, Unicef, EKKJ.

⁵⁴ SO, CVP, PF, CSDE, JuCH, SVAMV, ICJ-CH. Auch der SBAP erachtet die Berücksichtigung neuer Technologien im Zusammenhang mit der Kinderpornografie und der Prostitution jugendlicher zwischen 16 und 18 Jahren als unabdingbar.

⁵⁵ SO, KKKPKS, JuCH, ICJ-CH, SEA, Stiftung Kinderschutz Schweiz, EVP.

⁵⁶ Christliche Ostmission, EVP, Stiftung Kinderschutz Schweiz, ICJ-CH, JuCH, SEA. Während die Stiftung Kinderschutz Schweiz die Pflicht der **Kantone** zur Verankerung der verdeckten Ermittlung in ihren Polizeigesetzen betont, ziehen die JuCH und die ICJ-CH angesichts des ansonsten vereinheitlichten Strafprozessrechts eine entsprechende **StPO-Revision** einer Regelung des Problems durch das kantonale Polizeirecht vor. Die EVP regt schliesslich eine Regelung „in geeigneter Form“ an.

Die UNIL hält die Integrierung des zu bestrafenden Verhaltens in den Artikel 187 StGB für eine mögliche Lösung.

Vergewaltigung, Artikel 190 StGB (Artikel 18 Konvention)

Fünf Teilnehmer⁵⁷ fordern, dass Artikel 190 StGB geschlechterneutral formuliert sein sollte. Die Limitierung auf weibliche Personen sei nicht gerechtfertigt und das StGB dementsprechend zu ergänzen.

Gerichtsbarkeit, Artikel 5 StGB (Artikel 25 Konvention)

Für Amnesty International und die JuCH ist nicht nachvollziehbar, warum die schweizerische Gerichtsbarkeit verneint werden soll, wenn ein Täter aufgrund seines gewöhnlichen Aufenthalts in der Schweiz eine gefestigte Beziehung zu letzterer hat, die Voraussetzungen von Artikel 7 Absatz 1 und 2 StGB aber nicht erfüllt sind, während der Schweizer Richter zuständig ist für einen Täter, der sich (i.S.v. Artikel 5 StGB) lediglich in der Schweiz befindet, aber nicht ausgeliefert werden kann. Unicef und die ICJ-CH äussern sich auch zum „umgekehrten Fall“, also zur Konstellation im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 der Konvention, in welcher sich die Straftat gegen eine Person richtet, welche den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat. Es gehe nicht an, dass die Schweiz diesen Fall nicht regle mit der Begründung, dass die Konvention keine zwingende Handlungspflicht begründe.

Sodann weisen sowohl die ICJ-CH als auch die JuCH darauf hin, dass das **Schutzalter** auch bei Auslandstaten im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b StGB bei 16 Jahren liegen resp. das Schutzalter im StGB einheitlich geregelt werden sollte.

Schliesslich merken die UNIGE und GE an, dass die Aufnahme der neuen Artikel in Artikel 5 StGB den bereits (zu) grossen **Anwendungsbereich** dieses Artikels noch zusätzlich ausweite. Dies könne Probleme ergeben bei Personen aus Ländern, die z.B. in Bezug auf Kinderpornografie mehr tolerieren. Es sei heikel, wenn die Schweiz einen Täter verfolge, der in einem anderen Land eine pornografische Darstellung mit unter 18-jährigen Personen konsumierte, obwohl dies in jenem Land keine strafbare Handlung darstellt.

Hingegen stimmen SO, die SVP, die EVP und männer.ch der Erweiterung von Artikel 5 StGB im vorgeschlagenen Sinne zu. Auch die UNIFR stimmt den Ausführungen im erläuternden Bericht zu Artikel 25 der Konvention grundsätzlich zu, wirft aber die Frage auf, ob drei verschiedene Altersgrenzen sinnvoll seien (14 Jahre nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b StGB; 16 Jahre gem. Art. 187 StGB; 18 Jahre für die restlichen Bestimmungen).

Verantwortlichkeit der juristischen Person, Artikel 102 StGB (Artikel 26 Konvention)

Vereinzelt⁵⁸ wird die geltende Regelung der Strafbarkeit der juristischen Person von Artikel 102 StGB als ungenügend erachtet. Die Konvention sehe in Artikel 26 eine **Doppelbestrafung** von natürlichen und juristischen Personen vor, während Artikel 102 Absatz 1 StGB nur eine subsidiäre Haftung des Unternehmens statuiere für den Fall, dass die verantwortliche natürliche Person aufgrund mangelnder Organisation nicht ausfindig gemacht werden könne. Es wird vorgeschlagen, entweder Artikel 102 Absatz 1 diesbezüglich zu modifizieren oder, als Alternative, die einschlägigen Delikte in Artikel 102 Absatz 2 StGB aufzunehmen. Der Absatz 2 sehe nämlich eine solche von Artikel 26 der Konvention verlangte kumulative Straf-

⁵⁷ CVP, Aspasia, PF, XENIA, MayDay.

⁵⁸ AI, GE, UNIGE, UNIFR.

barkeit vor, allerdings lediglich für die aufgezählten Katalogtaten.

3.6 Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrecht

Grundsätze (Artikel 30 Konvention)

Ausdrücklich begrüsst werden von der ICJ-CH die Artikel 30 ff. der Konvention zum Schutz der Kinder als Opfer vor einer Sekundärviktimisierung im Ermittlungs- und Strafverfahren. Auch die EFS weisen bezüglich der Verfahrensrechte in grundsätzlicher Weise darauf hin, dass das Verhindern einer **Reviktimisierung** der Opfer zentral sei.

Da das Strafprozessrecht zwar die verdeckte Ermittlung (Ermittlung im Rahmen eines Strafverfahrens) zulasse, nicht aber die sog. **verdeckte Fahndung** (Ermittlung vor Einleitung eines Strafverfahrens) wenn noch kein konkreter Tatverdacht vorliegt, scheint den JuCH eine entsprechende Ergänzung der strafprozessualen Bestimmungen notwendig. Nach Ansicht des Netzwerkes Kinderrechte Schweiz haben die Kantone umgehend die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Allgemeine Schutzmassnahmen (Artikel 31 Konvention)

VD und die UNIFR machen darauf aufmerksam, dass Artikel 214 Absatz 4 StPO im Falle der vorübergehenden oder endgültigen Entlassung der betroffenen Person nur die Informationspflicht gegenüber dem Opfer, nicht aber gegenüber der Familie vorsehe; in diesem Punkt müsse das Schweizer Recht komplettiert werden. Zudem sollte man gemäss der ICJ-CH, um der Konvention zu genügen und das Belastungserlebnis zu mindern, das Kind bereits vor der ersten Einvernahme über die Bedeutung derselben und den weiteren Verfahrensablauf informieren und somit bevor Artikel 305, 330 und 154 StPO greifen. Es wird eine dementsprechende Änderung der Strafprozessordnung gefordert.

Verjährung, Artikel 97 StGB (Artikel 33 Konvention)

SO, die EVP und männer.ch stimmen der Erweiterung von Artikel 97 Absatz 2 StGB im vorgeschlagenen Sinne ausdrücklich zu. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer äussert sich nicht zu diesem Thema.

VD weist darauf hin, dass der Vorentwurf hinsichtlich der Verjährungsfrist keine Anpassung des Jugendstrafrechts (namentlich des Artikels 36 Absatz 2 JStG und des Artikels 37 Absatz 2 JStG) vorsehe, es sei nämlich fraglich, wie nützlich es sei, dass die Verjährungsfrist zwar bis zum Ablauf des 25. Altersjahrs des Opfers laufe, es gleichzeitig aber unmöglich sei, den Vollzug einer Strafe weiterzuführen, sobald der Täter dasselbe Alter erreicht habe.

Der UNIFR scheint es angezeigt, Artikel 197 Ziffer 2^{bis} in den Katalog von Artikel 97 Absatz 2 StGB aufzunehmen. GE merkt an, dass es auf Grund der Schwere des Delikts angebracht sei, den Artikel 196 StGB ebenfalls in Artikel 97 Absatz 2 einzufügen.

An Ermittlungen und am Gerichtsverfahren beteiligte Personen (Artikel 34 und 36 Konvention)

Die EFS weisen diesbezüglich auf die Notwendigkeit einer **gesamtschweizerischen** Schulung und Spezialisierung aller involvierten Behörden hin. Der Verweis, dass die Schulung

und deren Finanzierung Kantonssache sei, genüge nicht, um von einer flächendeckenden Qualifizierung sprechen zu können und somit auch nicht für die Erfüllung der Konventionspflichten. Die FIZ merkt zudem an, dass in Kantonen mit spezialisierten Ermittlungseinheiten Opfer von Menschen- bzw. Kinderhandel vermehrt erkannt würden.

3.7 Überwachungsmechanismus

LU betont die Wichtigkeit der engen und vereinfachten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und ist der Meinung, dass das vorgesehene Kontrollgremium (ein Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten) einen wesentlichen Beitrag zur gewünschten Umsetzung zu leisten vermögen werde.

Mehrere Teilnehmer⁵⁹ begrüßen die Schaffung der im erläuternden Bericht erwähnten 20-40 Stellenprozent, die für die Überwachung des Abkommens veranschlagt werden. Allerdings wird auch darauf hingewiesen, dass die unterschiedlichen Zuständigkeiten innerhalb der Bundesverwaltung für die Berichterstattung und die Überwachung von den verschiedenen kinderrechtlich relevanten Verträgen nicht ideal seien. Die Zuständigkeiten seien zu überprüfen resp. die Berichtverfahren bei einer Bundesstelle zu konzentrieren.

3.8 Auswirkungen auf die Kantone

Einige Teilnehmer⁶⁰ bezweifeln, dass die Ratifizierung und Umsetzung der Konvention keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Kantone haben werden. Die Kantone seien sehr wohl von der Umsetzung betroffen, denn es würden immerhin neue Tatbestände geschaffen. Zudem gelte es, die Präventionsmassnahmen zu intensivieren, was eine erhöhte finanzielle Belastung zur Folge haben werde. Während beispielsweise Zug der Meinung ist, dass die Auswirkungen verhältnismässig und tragbar sein werden, halten namentlich ZH und die KKPKS fest, dass die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen notwendig sei.

⁵⁹ Humanrights.ch, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Unicef, EKKJ.

⁶⁰ ICJ-CH, KKJPD, KKPKS, ZH, LU, OW, ZG.